

# **Satzung**

## **über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Ohne**

vom 19.06.1995 (gültig ab 01.07.1995) in der Fassung der Änderungssatzung vom 08.09.2001 (gültig ab 01.01.2002)

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5 - 9, 40 Abs. 1 Ziff. 4 und 51 Abs. 7 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nieders. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.09.1993 (Nieders. GVBl. S. 359), hat der Rat der Gemeinde Ohne in seiner Sitzung am 19. Juni 1995 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Mitglieder des Rats und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung. Zu den Entschädigungen gehören:

- a) Aufwandsentschädigungen,
- b) Verdienstausfall,
- c) Fahr- und Reisekostenvergütung.

### **§ 2**

#### **Aufwandsentschädigungen**

- ( 1 ) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die/der zugleich ehrenamtliche(r) Gemeindedirektorin/Gemeindedirektor ist, erhält für ihre/seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 EURO. Die Entschädigung für die/den 1. stellvertretende(n) Bürgermeisterin/Bürgermeister wird auf monatlich 60,00 EURO festgesetzt. Die/der 2. stellvertretende Bürgermeisterin/Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,00 EURO.
- ( 2 ) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Monat der Wahl und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.
- ( 3 ) Sämtliche Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 15,00 EURO je Sitzung für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen.
- ( 4 ) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat der Gemeinde angehören, erhalten für die Teilnahme an einer Rats- oder Ausschusssitzung als Ersatz für ihre Aufwendungen ein Sitzungsgeld von 15,00 EURO.

### **§ 3**

#### **Ruhensregelung**

- ( 1 ) Ist der Bürgermeister länger als 2 Monate an der Ausübung seines Amtes verhindert, wird nach dieser Zeit die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 nicht mehr gezahlt. Nach Ablauf dieser Zeit erhält der 1. stellv. Bürgermeister für die Dauer der Vertretung die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters, die jedoch auf die dem stell.

Bürgermeister gemäß § 2 Abs. 1 zu zahlenden Aufwandsentschädigung anzurechnen ist.

- ( 2 ) Sind die stellv. Bürgermeister länger als 2 Monate an der Ausübung ihres Amtes verhindert, so wird nach diesem Zeitpunkt die Aufwandsentschädigung gemäß § 2 Abs. 1 nicht mehr gezahlt.
- ( 3 ) Für die Zeit des Ruhens des Mandats (§ 38 NGO) sind Entschädigungsansprüche nach dieser Satzung ausgeschlossen.

#### **§ 4**

##### **Verdienstaufschlag**

Dem in § 2 Abs. 1, 3 und 4 genannten Personenkreis wird der nachgewiesene Verdienstaufschlag höchstens bis zum Betrag von 31,00 EURO je Stunde erstattet.

#### **§ 5**

##### **Fahr- und Reisekostenvergütung**

- ( 1 ) Zur Abgeltung ihrer/seiner Fahrkosten erhält die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister nach § 39 Abs. 6 NGO einen monatlichen Pauschalbetrag von 53,00 EURO. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 gelten entsprechend.
- ( 2 ) Die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten bei genehmigten Dienstreisen außerhalb der Gemeinde Ohne Reisekostenvergütung nach dem Reisekostenrecht für Beamte in Niedersachsen. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.11.1974 in der Fassung der Änderungssatzung vom 28.09.1990 außer Kraft.

Ohne, den 19. Juni 1995

##### **Gemeinde Ohne**

(Wessels)  
Bürgermeister

(Joh.Büter)  
I. stellv. Bürgermeister